

Aktenzeichen: 2 AZR 306/94
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 15. Dezember 1994
- 2 AZR 306/94 -

I. Arbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 23. Juli 1993
- 12 Ca 6915/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Teilurteil vom 21. Februar 1994
- 7 Sa 977/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Unselbständige Anschlußberufung; Teilurteil

Gesetz:

ZPO § 559 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 306/94

7 Sa 977/93 Nürnberg

Verkündet am
15. Dezember 1994

Jatz,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Etzel, die Richter Bitter und Bröhl

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Nipperdey und Engel
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Teilurteil
des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 21. Februar
1994 - 7 Sa 977/93 - aufgehoben und der
Rechtsstreit insoweit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Landesarbeitsgericht zurückverwie-
sen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 1943 geborene Kläger ist seit 1. Januar 1971 bei der be-
klagten gemeinnützigen Baugenossenschaft als Geschäftsführer zu
einer monatlichen Gesamtvergütung von zuletzt 10.094,10 DM brutto
beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Manteltarifver-
trag für die Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer in der
Wohnungswirtschaft in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Mit Schreiben vom 17. September 1992 kündigte die Beklagte
das Arbeitsverhältnis fristlos. Sie warf dem Kläger vor, er habe
in zahlreichen im einzelnen aufgeführten Punkten seine arbeits-
vertraglichen Pflichten als Geschäftsführer grob vernachlässigt.
Der Kläger erhob dagegen im vorliegenden Verfahren Klage mit dem
Antrag festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündi-
gung vom 17. September 1992 nicht aufgelöst worden ist und wei-
terhin fortbesteht. Im Text der Klageschrift heißt es am Ende zu-
sammenfassend, das Gericht werde seinem Antrag stattzugeben



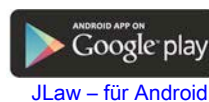
haben, wonach die Kündigung nicht zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses geführt habe.

Mit Schreiben vom 25. Februar 1993 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis erneut fristlos und stützte diese fristlose Kündigung auf zahlreiche weitere Vorkommnisse. Der Kläger hatte inzwischen das 50. Lebensjahr erreicht. Arbeitnehmer, die 15 Jahre dem Betrieb angehören und 50 Jahre alt sind, sind nach § 17 Nr. 4 des Manteltarifvertrags für die Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer in der Wohnungswirtschaft vom 21. November 1989 nur noch aus wichtigem Grund kündbar. Diese zweite Kündigung griff der Kläger mit einer am 25. März 1993 beim Arbeitsgericht Nürnberg eingegangenen Klage (Az.: 10 Ca 3423/93, später 12 Ca 3621/93) an, die noch vor dem Arbeitsgericht anhängig ist. Ein in diesem Verfahren vom Kläger gestellter Antrag auf nachträgliche Zulassung gemäß § 5 KSchG wurde durch Beschluß des Arbeitsgerichts vom 23. Juli 1993 mit der Begründung zurückgewiesen, der Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe die Klagefrist schuldhaft versäumt. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Klägers blieb erfolglos: Das Landesarbeitsgericht wies am 3. Januar 1994 den Antrag des Klägers auf nachträgliche Zulassung seiner Klage als unzulässig zurück, weil nach dessen eigenem Vorbringen die Voraussetzungen für eine Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes nicht vorlägen. In diesem Verfahren über die zweite Kündigung erging am 30. September 1994 gegen den Kläger Versäumnisurteil, gegen das sein Anwalt verspätet Einspruch einlegte. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist hat das Arbeitsgericht noch nicht entschieden.



Im vorliegenden Verfahren hat das Arbeitsgericht (ebenfalls die 12. Kammer) durch Urteil vom 23. Juli 1993 (dem Tag der Verkündung des Beschlusses nach § 5 KSchG im Parallelverfahren) festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die erste Kündigung vom 17. September 1992 nicht aufgelöst worden ist. Im übrigen, d.h. mit dem Antrag auf Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, hat es die Klage abgewiesen mit der Begründung, die Klage sei mit dem allgemeinen Feststellungsantrag unzulässig, da der Kläger die zweite Kündigung vom 25. März 1993 selbständig mit einer Klage angegriffen habe und weitere Beendigungstatbestände nicht ersichtlich seien. Gegen dieses Urteil hat zunächst nur die Beklagte Berufung eingelegt. Nach Ablauf der Berufungsfrist hat der Kläger Anschlußberufung eingelegt, soweit er erstinstanzlich mit dem allgemeinen Feststellungsantrag unterlegen ist. Über diese unselbständige Anschlußberufung hat das Landesarbeitsgericht vorab durch Teilurteil vom 10. Januar 1994 entschieden, das allein Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens ist.

Der Kläger hat geltend gemacht, er habe nach wie vor ein berechtigtes Interesse daran, daß im vorliegenden Verfahren der Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses festgestellt werde. Werde in einer Klage der Antrag nach § 4 KSchG mit dem allgemeinen Fortbestandsantrag nach § 256 ZPO verbunden, so entfalle zwar regelmäßig das Feststellungsinteresse für den zweiten Antrag, wenn eine tatsächlich ausgesprochene weitere Kündigung gesondert mit einer Kündigungsschutzklage angegriffen werde. Dies sei aber dann nicht der Fall, wenn die später erhobene Klage z.B. wegen Frist-



ablaufs unzulässig sei. Nur wenn die zweite Klage auch tatsächlich aufrechterhalten bleibe, entfalle für den Antrag auf Feststellung des Fortbestands des Arbeitsverhältnisses in dem ersten Verfahren das Rechtsschutzbedürfnis.

Das Landesarbeitsgericht hat die Anschlußberufung des Klägers durch Teilurteil zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet, ohne daß es auf die Rechtsfragen ankäme, wegen derer das Landesarbeitsgericht die Revision zugelassen hat. Das Berufungsgericht hat durch ein unzulässiges Teilurteil über die unselbständige Anschlußberufung des Klägers entschieden. Dieser Verstoß führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

1. Über eine unselbständige Anschlußberufung kann nicht durch Teilurteil vorweg entschieden und die Entscheidung über die Berufung dem Schlußurteil vorbehalten werden (Senatsurteil vom 20. Februar 1975 - 2 AZR 168/74 - AP Nr. 2 zu § 301 ZPO; BGHZ 16, 71, 74; BGHZ 20, 311, 312; RGZ 159, 293; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Aufl., § 522 Rz 7; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 53. Aufl., § 522 Rz 3; MünchKommZPO-Rimmelspacher, § 521 Rz 40; Schumann, Die Berufung in Zivilsachen, 3. Aufl., Rz 370; Wieczorek/Rössler, ZPO, 2. Aufl., § 522 A III; Zöller/Gummer, ZPO, 19. Aufl., § 521 Rz 31). Die unselbständige Anschlußberufung



ist nach § 522 Abs. 1 ZPO in ihrem Bestand abhängig von der Hauptberufung, sie verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Bis über die Hauptberufung zumindest teilweise entschieden worden ist, besteht – jedenfalls theoretisch – noch die Möglichkeit, daß diese als unzulässig verworfen oder mit Einwilligung des Gegners zurückgenommen wird und damit die Anschlußberufung ihre Wirkung verliert. Deshalb ist der von der Anschlußberufung erfaßte Teil des Rechtsstreits nicht entscheidungsreif i.S. des § 301 Abs. 1 ZPO, solange nicht über die Berufung selbst entschieden worden ist. Ein solches Teilurteil über die unselbständige Anschlußberufung würde die Rechtslage nicht endgültig klären. Es würde gegenstandslos, wenn die Wirkungen des § 522 Abs. 1 ZPO eintreten.

2. Die Zulässigkeit eines Teilurteils über eine unselbständige Anschlußberufung hängt nicht davon ab, ob das Berufungsgericht der Anschlußberufung zumindest teilweise stattgegeben oder sie zurückgewiesen hat. Auch ein die Anschlußberufung als unbegründet zurückweisendes Urteil hängt in seinem Bestand davon ab, daß die Berufung nicht doch noch als unzulässig angesehen oder zurückgenommen wird (Grunsky, Anm. zu AP Nr. 2 zu § 301 ZPO).

3. Die Parteien haben die Unzulässigkeit des angefochtenen Teilurteils zwar nicht gerügt. Die Unzulässigkeit eines derartigen Teilurteils stellt aber einen nach § 559 Abs. 2 ZPO von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfahrensmangel dar (BAG, aaO; BGHZ 16, 71, 74; RGZ 159, 295; Stein/Jonas/Grunsky, 21. Aufl., § 559 Rz 17; anders noch Grunsky, Anm. zu AP Nr. 2 zu § 301 ZPO;



MünchKommZPO-Walchshöfer, § 559 Rz 16; AK-ZPO-Ankermann, § 559 Rz 6). § 522 Abs. 1 ZPO bewirkt eine derart enge prozessuale Verzahnung zwischen Berufung und unselbständiger Anschlußberufung, daß die Zulässigkeit einer Entscheidung durch Teilurteil von Amts wegen zu prüfen ist. Die Gefahr, daß eine Entscheidung ergeht, die sich später als gegenstandslos erweist, betrifft nicht nur die Interessen der Parteien, sondern auch öffentliche Interessen (§ 322 ZPO).

4. Darauf, ob das Landesarbeitsgericht materiell richtig entschieden hat, kommt es nach alledem nicht mehr an.

Etzel

Bitter

Bröhl

Nipperdey

Engel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)